

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 11. Oktober 2017

Nummer 10



Der neue Schulanbau
der Peenetal-Schule
in Gützkow wurde
am 21. September
2017 im Beisein vieler
Gäste feierlich zur
Nutzung übergeben.

Den symbolischen
Schlüssel überreichte
die Amtsvorsteherin
Frau Dinse bereits
zum Beginn des Schul-
jahres an den Schuldi-
rektor Herrn Hadrath.



„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow	
1. Geänderte Öffnungszeiten im Oktober	2
2. Öffnungszeiten des Amtes	3
3. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
4. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
5. Öffnungszeiten der Bibliotheken	4
6. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
7. Sitzungstermine	6
8. Nachruf der Gemeinde Murchin	6
9. Dank der Amtsvorsteherin an alle Wahlvorstände	6
10. Bekanntmachung der Wahlleitung	6
11. Termine für Eheschließungen im Jahr 2018	6
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	
1. Beschlüsse der Gemeinde Bandelin vom 07.09.2017	7
2. Beschlüsse der Gemeinde Groß Kiesow vom 08.09.2017	7
3. Beschlüsse der Gemeinde Groß Polzin vom 18.09.2017	7
4. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow	8
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017	11
6. Beschlüsse der Gemeinde Karlsburg vom 25.09.2017	13
7. Beschlüsse der Gemeinde Lühmansdorf vom 07.09.2017	13
8. Jahresrechnung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2014	13
9. Dank des Bürgermeisters der Gemeinde Rubkow	13
10. Beschlüsse der Gemeinde Wrangelsburg vom 11.09.2017	14
Wir gratulieren	14
Schulen und Kita	
1. Einzug in die neue Kita in Züssow	15
2. Neues von der Kita „Knirpsenland“ in Bandelin	15
3. Kinderkleiderbasar in der Kita in Gützkow	16
Kultur und Sport	
1. Rückblick auf das Fest in Kuntzow	16
2. Flohlüh	16
3. Herbstfest in Sanz	16
4. Makro-Fotografie von Silke Lucke	17
5. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	17
6. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Züssow	17
7. Mitgliederversammlung des Fitnessclubs Karlsburg e. V.	17
8. Vorbereitungen für den Gützkower Adventsmarkt	18
Kirchennachrichten	
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	18
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow	19
3. Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin	20
4. Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin	26
5. Der Kirchenbote	27
Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
1. Amtsgericht Greifswald: Absetzung von Versteigerungsterminen (41 K 192/16, 41 K 191/16)	29
2. Information des Wasser- und Bodenverbandes Untere Peene: Grabenschauen	29

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint

am Mittwoch, dem 08.11.2017

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 01.11.2017
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 25.10.2017

Informationen aus dem Amtsbereich

Amt Züssow
Züssow, den 25. Sept. 2017
- Die Amtsvorsteherin -

Information

Am 2. und 30. Oktober 2017 bleiben die drei Bürgerbüros des Amtes Züssow geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Amt Züssow
Im Auftrag

B. Witschel

Bärbel Witschel

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltd	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Vertretung:	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
	Frau Witschel		
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

Stabsstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
--	---------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de

Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
---	------------------	----------------	----------------------------

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Gützkow**

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Karlsburg**

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.10.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 14.11.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 05.12.2017	15:15 - 17:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek
„Pommerscher Greif“**

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Oktober:	21.10.2017	10:00 - 16:00 Uhr
November:	18.11.2017	10:00 - 16:00 Uhr

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.09.2017

Öffentlicher Teil:

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Einstellung eines Gemeindearbeiters
- Zustimmung zur Eintragung einer Baulast
- Annahme einer Spende
- Bauantrag
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bandelin - unbebautes Grundstück in der Mühlenbergstraße

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.09.2017



Öffentlicher Teil:

3. Beteiligung zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Gemeinde Groß Kiesow verfügt über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“, der am 10.04.2013 wirksam geworden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Sondergebietes „WEA“ sind in den Entwurf der Zweiten Änderung des RREP aufzunehmen.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, eingehalten werden sollten. Die Gemeinde hatte sich bereits im Rahmen der Beteiligung zur Neuauflistung des RREP im Jahr 2008 klar dazu positioniert, dass die Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen aufgrund der Gleichbehandlung 1000 m betragen sollen. Diese Zusagen hat die Gemeinde Groß Kiesow nicht nur gegenüber den Bürgern in den Ortsteilen Dambeck und Strellin gemacht, sondern auch gegenüber den Bürgern der Nachbargemeinde Züssow, hier deren betroffenen Ortsteile Radlow und Thurow und der Nachbargemeinde Gribow, die von der Einhaltung des 1000 m Abstandes ebenso betroffen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung mit 57 Punkten gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Rücknahme Kommunalisierungsantrag
- Stellungnahmen der Gemeinde zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen
- Grundstücksverkauf, unbebautes Grundstück am Apfelweg
- Bauantrag
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.09.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt das Ergebnis (52 Punkte) der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11403.000/071 10000

* Kauf eines gebrauchten Transporters

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.500,00 Euro, zum Kauf eines gebrauchten Transporters. Der Bürgermeister hat am 11.09.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende (4 Beschlussvorlagen)
- Verpachtung von Grünflächen
- Beschluss: Kauf eines Transporters

Stadt Gützkow

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gützkow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow“.

(2) Sie gliedert sich in:

- Löschgruppen,
- Frauenabteilung,
- Jugendfeuerwehr,
- Ehrenabteilung,
- Reserveabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Frauenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Reserveabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Kommune hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Wehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Die Wehrführung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung bzw. der dazu vorliegenden Bereitschaft im zweiten Jahr beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(4) Die Probezeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben bzw. angehören, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Angehörige Freiwilliger Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,

1. Sich gegenüber Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten sowie die Ziele und Aufgaben der Feuerwehr zu fördern,
2. An Einsätzen, von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst leisten,
3. Den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten bzw. Diensthabenden nachzukommen,
4. Die Vorschriften für den Feuerwehrdienst (z.B. über die Ausbildung, den Einsatz, den Dienstbetrieb und die Unfallverhütung) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
5. Sich durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,
6. Die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sicher aufzubewahren, zu pflegen, sie (außer nach extra Absprache mit dem Wehrführer) nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und sie der zuständigen Behörde nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben,
7. Der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:
 - jede Veränderung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
 - durch Ausübung oder aus Anlass ihres Dienstes erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste und Schäden an ihrer persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr,
 - die von ihnen in Ausübung oder aus Anlass des Dienstes verursachten Fremdschäden,
 - jedes Ereignis, dass strafrechtliche Ermittlungen nach sich gezogen hat,
8. bei der Zugehörigkeit zur Reserveabteilung am Einsatzdienst innerhalb der jeweiligen Löschgruppe teilzunehmen.
 - (2) Für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann die zuständige Behörde auf Antrag einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren vom Feuerwehrdienst freistellen, wenn er mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, seine Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt des Feuerwehrdienstes befindet.
 - (3) In persönlichen Härtefällen kann die Freistellung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen gewährt werden.
 - (4) Die zuständige Behörde kann bei Gewährung einer Freistellung von mehr als einem Jahr dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auferlegen, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um den Stand seiner Ausbildung vor Beginn der Freistellung wiederherzustellen.
 - (5) Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nur befreit, soweit sie vorrangigen anderen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringenden wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.
 - (6) Das einstweilige Ruhen von Rechten und Pflichten kann bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr angeordnet werden, wenn und solange

1. gegen sie straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Ermittlungen geführt werden,
 2. gegen sie Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig sind,
 3. sie unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen Dienstpflichten stehen,
 4. durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ihre Entlassung beantragt worden ist oder
 5. geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.
- (7) Die Pflichten Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihrer Wehr ruhen während ihrer Tätigkeit als Führungskraft außerhalb ihrer Wehr.

§ 5

Jugendfeuerwehr

(1) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Dienstanweisung für die Jugendfeuerwehr.

§ 6

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch Zahlung von Geldbeiträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Weiterhin kann förderndes Mitglied werden, wer die Arbeit der Feuerwehr wiederholt durch materielle Hilfe oder fachlichen Rat unterstützt.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
- (3) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben oder ausüben können,
 entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an die Amtswehrführung zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu

Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrführer abzugeben. Der Wehrführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Wehrführers bzw. seines Stellvertreters. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Wehrvorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Wehrführerin/den Wehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Sie wird vom Wehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung gestellt sind. Der Wehrführer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung um 15 Minuten zu vertagen und ist dann mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, ggf. den Bericht über die Arbeit der Jugendfeuerwehr, Neuaufnahmen zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen. Ebenfalls können Beförderungen und Auszeichnungen vorgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht § 8 Abs. 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, mit Stimmmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wehrführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über die Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Wehrführer eingereicht worden sind.
- (7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrführer und seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - Wehrführer als Vorsitzender
 - sein Stellvertreter
 - der Beauftragte für die Finanzen (Wahl nach Bedarf)
 - der Jugendwart (Wahl nach Dienstanweisung der Jugendfeuerwehr)

- die Gruppenführer und stellvertretenden Gruppenführer der Löschgruppen Dargezin, Lüssow und Owstin (Wahl nach Bedarf)
- der Hauptmaschinist (Wahl nach Bedarf),
- der Sicherheitsbeauftragte (Wahl nach Bedarf)

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied vom Wehrvorstand mehrheitlich einzusetzen, der auf der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung gewählt wird.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Kommune
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern (bis zur nächsten Mitgliederversammlung),
5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung und Ehrenabteilung,
6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Kommune und den Kreisfeuerwehrverband,
7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Wehrführers
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
9. Beschlussfassung über Beförderungen
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(5) Die Pflichten des Wehrführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt das Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Dienstanweisung.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Wehrführer ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen regelt § 10 Absatz 3.

(2) Wahlleiter ist der Wehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Wehrführer selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der stellvertretende Wehrführer, Bei Verhinderung oder der Wahl beider Funktionen übernimmt ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter die entsprechenden Aufgaben.

(3) Die Wahlvorschläge für den Wehrführer sowie seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Wehrleitung eingereicht sein. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang mit Stimmzetteln. Sollte immer noch Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(5) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

(6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Amtswehrührung zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeister sowie Vertreter der Amtswehrührung und Mitarbeiter des Amtes, Abteilung Brandschutz, teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist Ihnen spätestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Wehrführers oder seines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Der Wehrvorstand ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Amtswehrührung zulässig.

§ 15

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Ausnahmen nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung sind möglich. Der Beschluss ist der Kommune bekanntzugeben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten, ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Kommune und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Kommune. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2017 in Kraft.

(2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Gützkow, den 17.03.2017


Uwe Rieck
Wehrführer

Bestätigung der Kommune

Gützkow, den 18.05.2017


Jutta Dinse
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.09.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.199.900	57.300	0	4.257.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.899.100	42.400	0	4.941.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.112.200	57.900	0	4.170.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.262.800	43.000	0	4.305.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-150.600	0	14.900	-135.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.322.900	673.900	0	2.996.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.318.600	561.700	0	2.880.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300	112.200	0	116.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.890.200	1.562.000	0	14.452.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.743.900	1.689.100	0	14.433.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.300	0	127.100	19.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 2.926.000 EUR auf 3.472.200 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 330 v. H. auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher	5,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und nunmehr	6,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	15.362.686,16	15.362.686,16
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	15.207.686,16	15.207.686,16
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.028.186,16	15.028.186,16

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gützkow, den 24.08.2017

Bürgermeisterin
Dinse


**Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.09.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.10.2017 bis 26.10.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.09.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.10.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 /2017

Gützkow, den 24.08.2017

Dinse
Bürgermeisterin



Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.09.2017

Öffentlicher Teil:

Wahl eines Mitgliedes (Gemeindevertreter) in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, dass Herr Ronny Krüger als Gemeindevertreter Mitglied im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Gemeindentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, Herrn René Fulczynski als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Punkte insgesamt: 69

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bestätigung der neuen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung bestätigt die neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Ratenzahlung der Gewerbesteuer
- Abschluss eines Gestattungsvertrages für die geplante Gasleitung EUGAL
- Vergabe des Stromliefervertrages ab 01.01.2018

Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.09.2017

Öffentlicher Teil:

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende
- Verpachtung einer Gemeindefläche als Pkw-Stellplatz

Gemeinde Murchin

Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 28.08.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen rechtezeiten eingesehen werden.

Murchin, den 05.09.2017



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“ am 07.09.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2017 am 11.10.2017

Gemeinde Rubkow

Gemeindefest in Rubkow

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Rubkow, am 17.06.2017 fand unser diesjähriges traditionelles Gemeindefest statt. Auch in diesem Jahr konnten wir den Gemeindebewohnern ein buntes Programm für Jung und Alt bieten. Die durchaus positive Resonanz der Besucher zeigte uns, dass sich erneut die Mühen der freiwilligen Helfer bei der Organisation und der Durchführung gelohnt haben. Dafür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken.

Manfred Höcker
Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.09.2017

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07184.000 (Mäheinrichtungen)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.460,10 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07154.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07181.000

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.081,70 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07181.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54500.000/07183.000 (Winterdienst)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.618,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 54500.000/07183.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/09600.000 (09600.40004 Ländlicher Wegebau)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.500,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/09600.000 Untersachkonto 09600.40004.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstückserwerb in der Ortslage Gladrow - bebautes Grundstück
- Auftragsvergabe - Sanierung der Feldsteinscheune Wrangelsburg, Schlossplatz 1, Los 3 - Mauerwerkssanierung
- Auftragsvergabe - Sanierung der Feldsteinscheune Wrangelsburg, Schlossplatz 1, Los 6 - Gerüstbauarbeiten
- Grundstücksverkauf in der Ortslage Gladrow, Gartenlandflächen
- Bauantrag
- Grundstücksverkauf, unbebaute Grundstücke in Wrangelsburg
- Bauantrag

- Auftragsvergabe - Ausbau der Hauptzufahrtsstraße Wrangelsburg ab Abzweig B 109 bis Ortseingang Wrangelsburg
- Auftragsvergabe - Ausbau der Dorfstraße in Wrangelsburg vom Ortseingang bis Abzweig Schwedenstraße
- Auftragsvergabe - „Sanierung und Umbau der Feldsteinscheune Wrangelsburg; Los 7 - Stahlbauarbeiten
- Auftragsvergabe - Sanierung der Feldsteinscheune Wrangelsburg“; Los 5 - Strebebepfeiler

Anfang Oktober können wir dann unseren neuen Spielplatz erkunden, schon jetzt lässt die Gestaltung erahnen, welche Abenteuer unsere Kinder hier erleben werden.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Abriss des alten Kindergartens begonnen. Nachdem die Arbeiten dort abgeschlossen sind, wird die Außengestaltung weitergeführt.

Wir danken allen Helfern, besonders den Eltern, der Feuerwehr Züssow, den vielen fleißigen Handwerkern, der Volkssolidarität HGW-OVP e. V. (hier besonders den Hausmeistern und der Projektleiterin Frau Strebelow) für ihre tatkräftige Unterstützung.

M.Prozek

Kita „Bummi“ der Volkssolidarität HGW-OVP e. V.

Ein neues Kindergartenjahr beginnt in der Kita „Knirpsenland“ in Bandelin.

In unserer Sommerferien-Zeit haben wir viel erlebt. Hauptschwerpunkt waren dabei die 3 Wasserwochen. Wir haben uns den Wasserkreislauf angesehen mit Hilfe des kleinen Regentropfens namens „Plock“. Außerdem haben wir Lieder und die Geschichte vom Regentropfen gehört.

Wir durften mit wassergefüllten Ballons werfen und lustige Spritzspiele mit dem Wasserschlauch machen.

Für unser Mittagessen sorgten wir an einem Tag selbst. Gemeinsam belegten wir die Pizza und bereiteten einen leckeren Gurkensalat zu.

Kitanachrichten

Einzug in die neue Kita in Züssow



Am 11. September konnten wir unsere neue Kindertagesstätte in Züssow feierlich eröffnen.

Viele Gäste waren gekommen, um mit uns zu feiern. Wir haben mit den Kindern ein kleines Programm aufgeführt, anschließend hat Carly Peran für uns gesungen.

Allen Gratulanten danken wir herzlich, viele tolle Bäume und Pflanzen, Spielsachen, Getränke, einen Gutschein zum Eis essen bei „Müllers“ und Süßigkeiten haben wir bekommen. Nach einem Jahr Bauzeit war es soweit, wir konnten unseren Neubau beziehen.

Große Augen machten die Kinder, als sie am Montagmorgen in die Einrichtung kamen. So viel Neues gab es zu entdecken. Das Herzstück ist natürlich unser großer Indoorspielbereich, aber auch die schönen lichtdurchfluteten Gruppenräume laden zum Spiel ein.



Nun ist der Sommer vorüber und ein aufregendes neues Kindergartenjahr hat begonnen. Wir eröffneten das Jahr mit einer Indianerwoche in der ganzen Kita. Es entstanden viel Indianerschmuck, Regenschirm und ein Tipi für das anschließende Indianerfest.

Wir werden nun den Wald wieder öfter besuchen und die Herbstzeit mit bunten Blättern und Kastaniensammeln genießen, jetzt da uns die Mücken nicht mehr so sehr ärgern werden.

Ein großes Dankeschön geht an zwei Papas unserer Kita, die uns geholfen haben, einen neuen Schuppen aufzubauen, in welchem wir Spielzeug und Ähnliches aufbewahren können. Wir freuen uns auf ein tolles Jahr mit aufregenden Erlebnissen, Festen, Projekten und mehr.

Auf unseren nächsten Adventsflohmarkt am 25.11.2017 möchten wir schon hinweisen. Mehr Informationen dazu sind im nächsten Amtsblatt zu finden.

Bis Bald

sagen die Kinder und Erzieher der Kita „Knirpsenland“ aus Bandelin

Der Förderverein Kultur Karlsburg e. V. lädt ein zum Vortrag:



am Freitag, dem 27.10.2017
um 19:00 Uhr im Haus der Gemeinde Karlsburg

„Wir müssen nicht glauben, dass alle Wunder der Natur nur in anderen Ländern und Weltteilen seien. Sie sind überall. Aber diejenigen, die uns umgeben, achten wir nicht, weil wir sie von Kindheit an täglich sehen.“

(Johann Peter Hebel 1760-1826)

Unter diesem Motto möchte Diplombiologin Dr. Silke Lucke in einem Vortrag mit vielen Fotos und Informationen zeigen, was es Schönes und Interessantes in der Natur in unserer unmittelbaren Umgebung zu beobachten gibt, wenn man nur genau hinschaut. Alle Fotos sind direkt „vor der Haustür“ aufgenommen.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, 18. Oktober 2017

Seniorentreff mit
Kaffeetafel und Spielnachmittag

Mittwoch, 25. Oktober 2017

Informationsveranstaltung über

- die neuen Pflegestufen
- den Umgang mit Demenzkranken
- die Vorsorgevollmacht

Alle Interessenten sind herzlich willkommen.
Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclub

Vera Barnscheidt

Hallo liebe Leser/innen,

nach unserer Sommerpause möchten wir heute die Termine für die geplanten Veranstaltungen bis zum Ende des Jahres mitteilen.

- 1.) Preisskat:** Der 1. Skatabend findet am 13.10.2017 um 18:00 Uhr im Mehrzweckraum der neuen Kita „Bummi“ statt. Wie gewünscht, planen wir ein Turnier zu spielen. Der 2. Termin ist der 24.11.2017. Alle weiteren geben wir rechtzeitig bekannt. Auch Spieler, die nicht das ganze Turnier teilnehmen können, sind herzlich willkommen, denn es gibt weiterhin an jedem Abend leckere Fleischpreise.
- 2.) Herbstfest:** Am 28.10.2017 ab 15:00 Uhr wollen wir unser Herbstfest mit Lagerfeuer, Laternenumzug und kleiner Bastelecke für die Kinder feiern. Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.
- 3.) Adventsmarkt:** Am 02.12.2017 finden Sie uns von 12:00 - 17:00 Uhr beim alljährlichen regen Treiben des Adventsmarktes in der Scheune der Ostseeländer. Wir eröffnen dort sehr gerne wieder unser „Scheunen-Kaffee“ mit selbst gebackenem Kuchen und frisch vor Ort zubereiteten Quarkbällchen. Daneben bieten wir Ihnen eine große Auswahl an Handarbeiten und Adventsgestecken an.
- 4.) Weihnachtsfeier:** Am 09.12.2017 ab 15:00 Uhr möchten wir Sie herzlich zu unserer diesjährigen Rentner- und Seniorenweihnachtsfeier in den Mehrzweckraum in der neu gebauten Kita „Bummi“ einladen. Die persönlichen Einladungen mit Anmeldung werden Mitte November in den Briefkästen liegen. Bitte melden Sie sich bis zum 25.11.2017 mit dem Anmeldeabschnitt der Einladung oder telefonisch unter: 038355 66725 oder 01703125213 an. Sollten wir jemanden mit der persönlichen Einladung vergessen, bitten wir dies zu entschuldigen. Bitte bringen Sie sich ein Kaffeegedeck mit.

Ihre Ortsgruppe der Volkssolidarität in Züssow

Fitnessclub Karlsburg e. V.

Der Vorstand des Vereins lädt alle Mitglieder zur **Mitgliederversammlung** am Freitag, dem 24. November 2017 um 18:00 Uhr in das Haus der Gemeinde in Karlsburg ein.

Tagesordnung:

- Berichte des Vorstandes
- Diskussion
- Nachwahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenprüfers

Für die anschließende Feier wird eine Teilnahmebestätigung bis zum 17. November 2017 beim Vorstand (Tel. 0157 73674176) oder durch Eintrag in die Liste im Trainingsraum erbeten.



1. Gützkower Adventsmarkt
rund um die Kirche St. Nicolai

Liebe Mitstreiter in Gützkow und den zugehörigen Gemeinden,

initiiert vom Bürgerbündnis Gützkow und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow möchten wir am 1. Advent (3. Dezember) 2017 von 15 bis 18 Uhr rund um die Kirche St. Nicolai den 1. Gützkower Adventsmarkt stattfinden lassen. Wir möchten alle Bürger, Vereine und Unternehmen aufrufen, sich daran aktiv zu beteiligen, in welcher Form auch immer. Es gibt die Möglichkeit, in beleuchteten Zeltchen rund um die Nicolai-Kirche eigene Sachen zu präsentieren und zu verkaufen (wie z.B. selbst gebackene, gestrickte oder gemalte Sachen, eigene Marmeladen oder selbst gemalte Bilder, o.ä.) In der Kirche wird musiziert: die Besucher können gemeinsam Weihnachtslieder singen, die Kinder führen ein Theaterstück auf oder tanzen mit Arika. Das Blasorchester Gützkow wird sowohl vom Turm als auch am Boden musizieren. Gesucht werden Leute, die sich aktiv beteiligen möchten (Verkaufstand, Bastelarbeiten) und auch Unterstützer, die z.B. mit ihrem Equipment ausbilden könnten (Zelte, Stühle, Tische, Heizstrahler), damit dieser Advents-Markt zu einem Erlebnis in der Vorweihnachtszeit wird!

Es gab am 12.09.2017 die erste Zusammenkunft mit großer Resonanz!
Die nächste Besprechung ist für den 07.11.2017 um 19 Uhr im Pflanzhaus der Kirchengemeinde St. Nicolai (Kirchstraße 11b) vorgesehen.

Wer sich beteiligen möchte, kann sich gern wenden an:

Kirchengemeinde Gützkow
Telefon: 038333-251 E-Mail: guetzkow@ipek.de

Bürgerbündnis Gützkow, André König
Telefon: 038333-68408 E-Mail: Koehn-Guetzkow@gmx.de

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!
Kirchengemeinde St. Nicolai
Martina & Hans-Joachim Jeromin

Bürgerbündnis Gützkow
Andreas Reimann & André König



- Nun gut. Sie beginnt mit Ereignissen, die um das Jahr 1910 herum spielen. Ein Mann - Mitte fünfzig - hat binnen kürzester Zeit erst seinen einzigen Sohn und darauf auch noch seine geliebte Ehefrau verloren. Sein Lebensinhalt - so sieht er es sehr eindimensional - ist somit dahin. Er zieht sich mit einer kleinen Herde Schafe in die Einsamkeit zurück.

Doch dann geschieht Folgendes: „Der alte Mann erkennt, dass diese Landschaft gänzlich absterben wird, wenn hier keine Bäume wachsen. So fasst er einen Entschluss: Er sammelt einen großen Sack voller Eicheln. Mit großer Sorgfalt prüft er die Samen, scheidet die kleinen und die mit leichten Rissen aus. Wenn er hundert kräftige Eicheln vor sich hat, legt er sie in einen Eimer mit Wasser, damit sie sich richtig voll saugen.

Schließlich nimmt er noch eine Eisenstange mit und zieht los. Die Schafherde überlässt er in einer grasbewachsenen Mulde der Obhut seines Hundes. An einer geeigneten Stelle fängt er an, mit der Eisenstange ein Loch zu graben, legt eine Eichel hinein und drückt es mit Erde zu.

So pflanzt er Eichen - Tag für Tag, Woche für Woche. In drei Jahren sind es 100.000.

Er hofft, dass in der Kargheit 10.000 davon durchkommen werden. Und er hofft, dass ihm selbst noch viele Jahre geschenkt sein mögen, so dass diese 10.000 Eichen nur wie ein Tropfen im Meer sein werden. [...] Als er im Alter von 89 Jahren stirbt, hat er einen der schönsten Wälder Frankreichs geschaffen!“

Und es ziehen wieder Menschen hierher und gründen Familien. Soweit die Erzählung von diesem außergewöhnlichen französischen Alltagshelden. - **So viel kann ein einzelner Mensch bewirken!**

Zu schön, um wahr zu sein?

Ich könnte mir vorstellen, dass so etwas tatsächlich möglich wäre. Und ich finde es gerade zu Zeiten, in denen so manche Menschenmasse nur nach dem eigenen Glück giert, so wichtig, sich klar zu machen, wie bedeutungsvoll es ist, auch etwas für andere zu bewegen, möglicherweise auch erst für die Generationen, die nach uns kommen.

So wie es das unechte Luther-Zitat mit dem Apfelbäumchen aussagt. „Und wenn morgen die Welt unterginge, pflanzte ich heute noch einen Apfelbaum!“

Denn Dinge zu tun, von denen nur andere oder ausschließlich nachfolgende Generationen profitieren können - also, ich finde, das ist eigentlich das Größte, was ein Mensch überhaupt tun kann! **Das zeigt nicht nur Charakter und Weisheit sondern darüber hinaus Menschenliebe.**

Und diese drei Größen tun unserer immer egozentrischer daherkommenden Welt in jedem Fall wirklich gut!

behauptet frech und frei Ihr

Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
15.10.	Bläsergottesdienst	Groß Bünzow	14:00
22.10.	19. So. n. Tr.	Rubkow	09:00
22.10.	dito	Groß Bünzow	10:30
22.10.	dito	Schlatkow	14:00
29.10.	20. So. n. Tr.	Ziethen	10:00
29.10.	dito	Quilow	11:15
31.10.	Reformationsgottesdienst	Groß Bünzow	16:00
05.11.	21. So. n. Tr.	Rubkow	09:00
05.11.	dito	Groß Bünzow	10:30
05.11.	dito	Schlatkow	14:00

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Ein Wald bringt Leben

Kennen Sie diese wundervolle Erzählung von dem älteren Mann, der in einer französischen Einöde mehrere hunderttausend Eicheln setzt? Und genau dadurch diesem tristen und beinahe entvölkerten Landstrich wieder neues Leben einhaucht?

Immer, wenn ich nach Erzählungen suche, die möglichst viele Menschen ansprechen und eventuell sogar zum intensiveren Nachdenken anregen könnten, dann fällt mir diese besondere Erzählung in die Hände. Und ich muss zugeben: sie berührt mich immer aufs Neue. Denn ich finde: sie weckt Hoffnung für die gesamte Menschheit! Und das taugt was - gerade in diesen politisch so destabilisierten Zeiten! - sodass ich heute ein wenig dazu berichten und auch aus ihr zitieren möchte. Diese Erzählung wird herkömmlich als „wahre Geschichte“ bezeichnet und auch als solche wahrgenommen. Weil sie sehr authentisch geschildert ist und weil wir uns wünschen würden, dass sie tatsächlich geschehen ist oder geschehen kann. Allerdings gibt der Autor dieser Erzählung in einem späten Interview zu, dass sie zwar fiktiv sei, aber eben trotzdem „wahr“.

Besondere Termine

Bläsergottesdienst in Groß Bünzow

Am Sonntag, **15.10.2017 um 14:00 Uhr** erwartet uns alle ein ganz besonderes Sonntags-Highlight: Diesen Gottesdienst gestaltet der Posaunenchor „Anklamer Land“ zusammen mit aus M-V anreisenden Gastbläsern. Geboten wird geistliche Musik alters- und zeitgenössischer Meister unter Leitung von Kantorin Renate Parakenings mit Unterstützung von Kantor i. R. Siegfried Zander. Wenn Sie Bläsermusik mögen, sollten Sie sich diesen Gottesdienst nicht entgehen lassen!

Reformationsgottesdienst

Zu einem Gottesdienst am Nachmittag des diesjährigen Reformationstages laden wir herzlich ein. Mit diesem Tag, **31.10.2017** können wir nun ganz offiziell **500 Jahre Thesenanschlag bzw. Thesenverschickung** begehen und somit **500 Jahre Erneuerung unserer Kirche**. Der Gottesdienst findet um **16:00 Uhr** in unserer Groß Bünzower Kirche statt.

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **16.10.2017** wollen wir uns frisch und vergnügt zu einer freundlich-fröhlichen Kaffeegesellschaft versammeln. **Um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Kommen Sie?

Infos

Kirchsanierung Rubkow

Wir sammeln weiter für das Dach unserer Kirche. Und da kommt jetzt neue Bewegung hinein ... Aktuelle, umfangreiche Förderantragsstellungen laufen! Es wäre großartig, wenn auch Sie sich ein wenig an den Sanierungskosten beteiligen!

Ihre Spende bringt unsere Sanierungs-Aktion positiv voran! Die dafür nötige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow
039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow
039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow
039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow
0170 2752013 Heiko Meyer Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033

Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde

Züssow-Zarnechow-Ranzin

Der lebendige Adventskalender ...

... wird auch in diesem Jahr wieder mit Ihrer und Eurer Hilfe stattfinden! So unterschiedlich wie die Dörfer und Menschen so verschieden sind die Kalendertürchen, mal begleitet von den Bläsern, Chorsängern oder Jungen Gemeinde, mal von einer Gitarre oder Flöte oder vom gemeinsamen Gesang der Gäste und Gastgeber. Gedichte, Geschichten und Anekdoten werden vorgetragen, zusammen gegessen und den Adventstag ausklingen lassen.

Auch in diesem Jahr wäre es wunderbar, wenn es jeden Tag in der Kirchengemeinde Züssow-Zarnechow-Ranzin offene Türen und Tore für eine besinnliche Zeit gäbe! Es fehlt nicht viel, was zur Vorbereitung notwendig ist, ein Keks, ein Tee und Kerzenschein reichen aus, um eine besinnliche Atmosphäre für die Gäste zu schaffen. Natürlich ist das Besuchen der verschiedenen Adventskalendertüren auch möglich, die Einladungen gelten auch für die, die selbst nicht öffnen möchten. Vielleicht finden sich auch Nachbarn oder Freunde zusammen, die gemeinsam eine Tür öffnen möchten. Weitere Informationen und Anmeldung - bitte möglichst direkt nach Erscheinen des Gemeindebriefes - zum Türchen-öffnen bei Birthe Godt, Tel: 038355 68578, email: birthe.godt@t-online.de oder in den Pfarrämtern. Bitte beachten Sie, dass wir nur eine knapp dreiwöchige Adventszeit haben! Eine Terminliste für die offenen Türen werden Sie wie schon im letzten Jahr in den Kirchen, Gemeindehäusern und in den Aushängen finden! Auch in der November und Dezemberausgabe des Züssower Amtsblattes werden Listen erscheinen!

Ein Boogie für ‚Bugi‘,

Musical für Johannes Bugenhagen, am 14. Oktober 2017, um 18:30 Uhr, Kirche Zarnechow

Barth/Greifswald - Sie sind zwischen 8 und 68 Jahren, die etwa 40 singenden, tanzenden und spielenden Akteure mit dem heiteren Namen „De pommerschen Engelsspierken“. Ihre Musicals, die mit den Texten von Stephanie Schwenkenbecher und in der Regie der komponierenden Nicole Chibici-Revneanu seit Jahren vor allem im vorpommerschen Bereich des Landes zu erleben waren, sind anspruchsvoll und unterhaltsam. Und vermitteln Geschichte. Das beweist nicht zuletzt die Reformations-Trilogie, deren dritter Teil sich dem norddeutschen Reformator Johannes Bugenhagen widmet. Geprobt wurde in diesem Jahr vor allem im Bildungshaus des Bibelzentrums Barth. Für die Mitwirkenden waren da schon lange Wege zurückzulegen, denn die Musicaldarsteller kommen aus Sellin und Sundhagen, Greifswald und Griebenow, Kandelin und Zarnewanz und aus vielen weiteren Dörfern und Städten der Region. Musical-Macherin Nicole Chibici-Revneanu leitet seit dem Vorjahr das Bibelzentrum in Barth, wo man sich in einer spektakulären und multimedialen Ausstellung eben auch mit Bugenhagen beschäftigt.

Es ist das inzwischen siebente Musical des Gespanns Schwenkenbecher/Chibici. Die ersten beiden Teile der Reformations-Trilogie hatten sich mit Martin Luther und mit Katharina von Bora beschäftigt. Zu den agierenden „Engelspieren“ gehören unter anderem Sänger und Schauspieler der Theatergruppe Groß Bisdorf und vom Gospelkombinat Nordost. Während der Proben und der ersten Aufführungen begleitete ein Kamerateam von „nebelkalt-film BARTH“ die Mitwirkenden, besuchte sie in ihren Heimatorten und führte spannende Interviews. Aus diesem Material entstand die filmische Dokumentation „Ein Boogie für ‚Bugi‘“, die inzwischen auch auf youtube zu sehen ist: <https://www.youtube.com/watch?v=uOoOuaC6Skc>.

Flohloh laden ein ...

... zum Flohmarkt in die Katzower Sporthalle, am 21.10.2017 von 10:00 bis 13:00 Uhr

Verkauft werden unter anderem: Kinder-, Damen-, und Herrenbekleidungen, Schuhe, Spielzeug, Bücher, Babyzubehör und vieles mehr. Unterstützt werden die Flohloh`s durch den SV Katzow, die für das leibliche Wohl mit Grill- und Bockwurst sowie Getränken, sorgen.

Natürlich kann auch verkauft werden, wer nun Interesse aber noch Fragen hat, der bekommt weitere Informationen von Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr unter: 038355 68881 oder 0174 7584236. Wir freuen uns auf Ihren Besuch beim Herbst-/Winterflohmarkt in Katzow.

Hilfe für Sortenschaugarten Ranzin gesucht

Pflanzaktion am 28. Oktober 2017 im Obstgarten Ranzin

Seit 2016 entsteht ein Sortengarten für regionale Obstsorten im Alten Pfarrgarten Ranzin, nördlich und südlich der Kirche. Träger des Projektes ist der Kunst und Natur e.V. Steinfurth. In diesem offenen Garten bieten wir mehrmals jährlich Veranstaltungen zu den Themen Obstverarbeitung, Obstbaumpflege, Natur- und Sortenschutz an. Zu den bereits gepflanzten 55 regionalen Sorten wollen wir seltene und alte Obstsorten veredeln, um sie vor dem Verschwinden zu retten. Am 28. Oktober 2017 pflanzen wir weitere Patenbäume. Sie sind herzlich eingeladen uns beim weiteren Aufbau und der Pflege des Sortenschaugartens durch eine Baumpatenschaft, oder mit einer Spende, zu unterstützen! Sie helfen auch durch den Kauf unseres Apfelsaftes und Bienenhonig. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei: Sebastian Weiland & Franziska Schwahn, Dorfstraße 14, 17495 Steinfurth, Tel: 038355 759912

Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin am 20. April 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin in seiner jeweiligen Größe.

Die Friedhöfe umfassen zur Zeit folgende Flurstücke:

Friedhof Ranzin

Flurstück 10 Flur 2 Gemarkung Ranzin ca. 0,508 ha

Friedhof Zarnekow

Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung Zarnekow ca. 0,35 ha

Friedhof Steinfurth

Flurstück 36 Flur 4 Gemarkung Steinfurth ca. 0,4 ha

Friedhof Krebsow

Flurstück 25/2 Flur 5 Gemarkung Krebsow ca. 0,27 ha

Friedhof Züssow

Flurstück 109 Flur 1 Gemarkung Züssow ca. 0,6 ha

Eigentümer des Flurstückes ist die ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4**Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5**Haftung**

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8**Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 9****Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt

§ 10**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11**Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12**Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich

schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten.
- c) Urnengemeinschaftsgräbern mit Namensgebung
- d) Baumbestattungen
- e) Erinnerungsstein

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

Über Ausnahmen einer 2. Asche entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinderat.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben für Särge und Urnen:

Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegattin oder Ehegatte,
2. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht

auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16a

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen

(1) Die Grabstellen werden für 20 Jahre vergeben.

(2) Die Grabstellen können mit einer liegenden Grabplatte 40 x 40 cm vergeben werden. Diese können mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet werden.

(3) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.

(4) Es besteht die Möglichkeit, dass Nutzungsrecht für die Nachbargrabstätte zu erwerben.

(5) Es ist zulässig, Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen oder einzupflanzen sofern es in der Anlage vorgesehen ist.

(6) Die Grabplatten werden durch die Nutzungsberechtigten besorgt und vom Friedhofspersonal auf die Grabstelle gelegt.

(7) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 16 b

Baumbestattungen

(1) Für Urnenbaumbestattungen werden vom Friedhofsträger besondere Grabfelder unter Bäumen auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsortes erfolgt vor Ort durch Angehörige mit dem Friedhofspersonal. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsortes und nach der Vorgabe der Friedhofsträger. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsortes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsort.

(3) Die Unterhaltung der Baumbestattungsorte obliegt dem Friedhofsträger.

(4) Die Grabstellen werden mit einem Feldstein (etwa 20 cm x 20 cm) vergeben. Diese können mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet werden.

(5) Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(6) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde ist verboten.

(7) Die kleinen Feldsteine werden durch die Nutzungsberechtigten besorgt und von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstelle gelegt.

(8) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 16 c

Erinnerungsstein

Dieser Ort soll Angehörigen einen Platz zur Erinnerung an den Verstorbenen bieten.

(1) Es werden kleine Feldsteine zur Erinnerung an die Verstorbenen angefertigt und in Rasen gelegt.

(2) Diese Steine sollten etwa 20 cm x 20 cm groß sein.

(3) Auf Ihnen werden Vor- und Zuname des Verstorbenen eingraviert.

(4) Die Beantragung eines Platzes erfolgt schriftlich bei der Friedhofsverwaltung durch Angehörige.

(5) Die Unterhaltung und Pflege des Ortes, übernimmt die Kirchengemeinde für 20 Jahre.

(6) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Pflegezeit erhoben.

§ 17

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. (außer § 16a, 16b und § 16c)

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich

aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten der Nutzungsberechtigten wenn solche vorhanden sind. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine

Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 24. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Kirche

§ 25

Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten

Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 26

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 27

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2017.

§ 29

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut Amtsblatt Züssow.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Züssow, den 20.04.2017

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender:

Mitglied:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 03. Juli 2017



Unterschrift:

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow
15.10.2017	18. So. n. Trinitatis		14:00 GD · UH		17:00 · CR			10:00 GD · UH & KiGo & KiKa
22.10.2017	19. So. n. Trinitatis	10:00 GD m. AM · CR					14:00 GD · CR	17:00 GD · JS
29.10.2017	20. So. n. Trinitatis	17:00 GD · UH						10:00 GD · UH & KiGo & KiKa
31.10.2017	Reformationstag	Züssow: 17:00 GD zum Reformationstag, anschl. Imbiss und Kirchenkino (19:30 Uhr) in Begegnungsstätte Ranzin						
05.11.2017	21. So. n. Trinitatis		14:00 GD m. AM · CR					10:00 GD m. AM · UH

AM: Abendmahl, **KiKa:** Kirchenkaffee, **KiGo:** Kindergottesdienst
UH: Pastor Dr. Ulf Harder; **CR:** Pastor Christof Rau; **SF:** Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; **JS:** Lektor Jörg Stolzenburg

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin. hat der Kirchengemeinderat am 20. April 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| - für 20 Jahre - | |
| - je Grabstelle - : | 1.323,40 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - : | 66,17 EUR |

2. Kindergrab

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) für 20 Jahre | |
| - je Grabstelle - : | 794,01 EUR |

3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- | | |
|--|-------------------|
| a) für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle | 805,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - : | 40,25 EUR |

4a. Erinnerungsstein

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| für 20 Jahre Pflege je Grabstelle | 339,36 EUR |
|-----------------------------------|-------------------|

4b. Baumbestattungen mit Namensnennung

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle | 588,67 EUR |
|---------------------------------------|-------------------|

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Sarg und Urne gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte für Sarg und Urne eine Gebühr gemäß 1b, 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine | 18,20 EUR |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | |
| 20 Jahre: | 20,00 EUR |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 1,00 EUR |

III. Sonstige Gebühren:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| Verwaltungsgebühr: | 12,13 EUR |
| Nutzungsrecht umschreiben: | 12,13 EUR |
| Graburkunde erstellen: | 12,13 EUR |
| Bestattungsgebühr: | 95,38 EUR |
| Rasenpflege | |
| pro Wahlgrabstätte Sarg pro Jahr: | 24,23 EUR |
| Rasenpflege | |
| pro Urnenwahlgrabstätte pro Jahr: | 16,26 EUR |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Züssow, den 20.04.2017

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender:
Mitglied:



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 03. Juli 2017



Unterschrift:



DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 183

Oktober / November 2017

Spruch für den Monat Oktober

Es wird Freude sein vor den Engeln Gottes über einen Sünder, der Buße tut. Lukas 15,10

Was man alles mit Gott machen kann:

Man kann Gott verantwortlich machen für Hunger und Elend.

Man kann Gott leugnen, weil er sich nicht sehen lässt und Unglück nicht verhindert.

Man kann Gott mieten zu besonderen Anlässen: Er dient der Feierlichkeit und fördert den Umsatz.

Man kann Gott nur für sich haben wollen und anderen - besonders Andersdenkenden - Gott absprechen. Man kann Gott für die eigene Macht gebrauchen, indem man sagt, alle Autorität komme von Gott.

Man kann im Namen Gottes Kriege führen, Menschen verdammen und töten und sagen, das sei Gottes Wille. Man kann mit dem Ruf "Gott will es!" Angriffe als "Kreuzzüge" tarnen und auf Soldatenumiformen "Gott mit uns" schreiben.

Das alles aber ist gott-los. Man kann mit Gott nichts "machen", weder ihn gebrauchen noch ausnutzen, denn Gott ist Liebe, und daran hat nur Anteil, wer diese Liebe in sich selbst groß werden lässt.



Engel mit Tamburin in der Danziger St. Marien Kirche.

Konfirmationsjubiläum



Das zeitliche Spektrum der Konfirmationsjubiläen ist breit. Zwischen der Goldenen und der Kronjuwelen-Konfirmation liegen 25 Jahre. Das ist ein Generationsunterschied. Die Ältesten wurden noch in der Kriegszeit eingesegnet, die Jüngeren schon in einer Zeit, als sich die Jugendweihe bereits etabliert hatte. Die Freude auf dieses Jubiläum und darüber, alte Bekannte wiederzusehen, teilen alle miteinander, auch das Interesse daran, wie seitdem alles geworden ist.



Bei einer Kaffeetafel am Sonnabend staunten ehemaligen Gützkower darüber, was sich in der Kirchengemeinde alles verändert hat. Pastor Jeromin stellte ihnen die Struktur der Kirchengemeinde mit insgesamt 29 Orten in



einer Präsentation vor. Die Ausstellung zum Reformationsjubiläum, die ein ehemaliger Gützkower Konfirmand organisierte, erfreute viele Interessierte. Wie zur grünen Konfirmation zogen die Jubilarinnen und Jubilare am Sonntag unter dem vierstimmigen Geläut zum Segnungsgottesdienst in die Kirche ein. Es war für Viele ein wichtiges Ereignis.



Von Pfarrhaus, dem Hort vieler persönlicher Erinnerungen ging es in die Kirche.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr, 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Sonderausstellung

Am Reformationstag, am Dienstag, den 31.10., werden im Rahmen der Ausstellung „500 Jahre Reformation – Personen Ereignisse Ergebnisse“ noch einmal wertvolle Bücher, Münzen, Medaillen ausgestellt.



Auch die Gützkower Ehrengäste aus Bohmte und Nowogard (ehem. Naugard) waren bei ihrem Besuch zum Tag der Deutschen Einheit in der Kirche um sich die Ausstellung anzusehen.

Kirchenkonzert:

Lutherlieder neu entdeckt

„Acoustic Colours“, das deutsch / italienische Duo ist bekannt für ein musikalisches Feuerwerk mit Querflöten und Gitarre. „Die Musik des Duos ist wie ein erfrischender Cocktail“ urteilt das Kulturmagazin Scala von WDR5.



Zum Reformationsjubiläum in diesem Jahr haben die Musiker Lieder Martin Luthers auf Ihre ganz eigene Weise arrangiert.

Elsa Ruiba hat in Mailand klassische Musik studiert, in Sinfonieorchestern und kammermusikalischen Besetzungen gespielt. Sie entlockt ihren Querflöten verschiedenste Klangfarben von warm umschmeichelnd (Altquerflöte) bis silbrig perlend (Querflöte). Gitarrist Stephan Griefingholt hat in Osnabrück studiert und beeindruckt immer wieder durch seine unterschiedlichen Spieltechniken.

Opernale



Drei Frauen, prägend die eine, geprägt die anderen, was ihr Verhältnis zum ev. Pfarrhaus betrifft. Katharina von Bora, dreht das Rad, Alwine Wuthenow, seelisch unterm Rad, und Gudrun Enslin aufs Rad geflochten. Es war in tolles Stück zum Thema Wirkungsgeschichte der Reformation!

Martinsfest

Alle Kinder mit Ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern sind am Freitag, den 10.11., um 17⁰⁰ Uhr zum Martinsfest eingeladen. Nach dem Martinsspiel der "Nicoläuse" am Lagerfeuer auf dem Pfarrhof, ziehen alle mit Laternen durch die Stadt. Zum erwärmenden Abschluss, mit Apfelpunsch und Martinshörnchen, geht es in die Kirche.

Hubertusgottesdienst

Zu einem Hubertus-Gottesdienst am Sonntag, den 12.11., um 16.⁰⁰ Uhr sei herzlich in die Stadtkirche St. Nicolai Gützkow eingeladen. Der Gottesdienst wird in Anlehnung an die „Hubertusmesse“ musikalisch gestaltet von den Usedomer Jagdhorn-Bläsern. Im Anschluss an den Gottesdienst wird zu Wild am Spieß und Glühwein bei Hörnerklang im Fackelschein auf den Pfarrhof eingeladen.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe

dienstags 9³⁰ Uhr
mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

- 1.Kl.-stufe: ab 15.11. mi 11³⁵-12⁵⁰ Uhr
- 2.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 3.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr
- 5.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

SoKo 16-18:

So., 01.10., & 19.11., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 17-19:

So., 8.10. & 5.11., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 10.10., Di., 14.11., um 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 24.10., Di., 28.11., um 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 17.10., Di., 21.11., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 11.10., Mi., 8.11., um 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 13.10.,	-	-	10.00	-	Markus-Evangelium 9,17-27
So., 15.10., 18. So. n. Trinitatis	10.30 ⁽²⁾	14.00	-	-	Markus-Evangelium 10,17-27
So., 22.10., 19. So. n. Trinitatis	- ⁽³⁾	-	-	-	-----
So., 29.10., 20. So. n. Trinitatis	- ⁽³⁾	- ⁽³⁾	-	-	-----
Di., 31.10., Reformationstag	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-	Matthäus-Evangelium 10,26b-33
So., 05.11., 21. So. n. Trinitatis	10.30	15.00	-	-	Matthäus-Evangelium 10,34-39
Fr., 10.11.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 10,34-39
So., 12.11., 18. So. n. Trinitatis	16.00 ⁽⁴⁾	-	-	-	

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Kanzeltausch Predigt: Pfr. Bernhard Gieseke, Garz (Rügen) ⁽³⁾Gottesdienste fallen ersatzlos aus. ⁽⁴⁾Hubertus-Gottesdienst
*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251).

Bekanntmachungen - Informationen

Hinweis auf die Einstellung von Zwangsvollstreckungen (Terminsbestimmung durch das Amtsgericht Greifswald)

Im Züssower Amtsblatt Nr. 09 / 2017 vom 13.09.2017 wurden unter den Aktenzeichen 41 K 191/16 und 41 K 192/16 Termine für zwei Zwangsvollstreckungen (Gebäude- und Freiflächen in Steinfurth, Dorfstraße 26 und 26 B) veröffentlicht.

Dem Amt Züssow wurde eine Verfügung der 4 Zivilkammer des Landgerichtes Stralsund vom 30.08.2017 mit AZ. 4 O 131/17 vorgelegt, dass die Zwangsvollstreckung (AZ. 41 K 191/16 u. 192/16) **eingestellt wird**.

Die Versteigerungstermine wurden vom Amtsgericht Greifswald abgesetzt.

Diese Informationen lagen uns bei Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Züssower Amtsblattes nicht vor.

Amt Züssow

Verband 27

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

Demminer Landstraße 9

17389 Anklam

Tel.: 03971 831625

Fax: 03971 831643

E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Homepage: wbv-untere-peene.de

Ablaufplan Herbstgrabenschau 2017

Datum: Di., 21.11. Uhrzeit: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindebüro Ziethen
Schauführer: Herr Klaus Oldenburg

Schau-bezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
3	Züssow	Murchin	Herr Norbert Lawrenz
3	Züssow	Rubkow	Herr Stefan Buhrow
3	Züssow	Ziethen	Herr Hartmut Moede
3	Züssow	Groß Polzin	Frau Gerhilde Weit
3	Am Peenestrom	Stadt Lissan	Herr Michael Scholz
3	Am Peenestrom	Zemitz	

Datum: Do., 02.11. Uhrzeit: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Amtssitz Amt Züssow, Züssow
Schauführer: Herr Kai Schulz/Herr Jürgen Godt

Schau-bezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
6	Züssow	Züssow	Herr Jörg Buchholz
6	Züssow	Karlsburg	Herr Lothar Claaßen
3	Züssow	Klein Bünzow	Herr Christian Hinz
3	Züssow	Schmatzin	Herr Kai Schulz
6	Züssow	Lühmannsdorf	

Datum: Fr., 13.10. Uhrzeit: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Rathaus Gützkow
Schauführer: Herr Gerhard Zander/Herr Jürgen Godt

Schau-bezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
4	Züssow	Stadt Gützkow	Herr Rene Kepert
4	Züssow	Bandelin	Herr Peter Eisenbeis
4	Züssow	Gribow	Herr Thomas Peterson
6	Züssow	Groß Kiesow	Herr Jens Denz
4	Landhagen	Behrenhoff	



Helper

in schweren Stunden



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de